

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1957)

Rubrik: Wiedervereinigung von Familien

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WIEDERVEREINIGUNG IV. WIEDERVEREINIGUNG

WIEDERVEREINIGUNG VON FAMILIEN

Um allen unterschiedlichen Problemen zu entgehen, das IKBH die Reise nicht hat, um die Wiedervereinigung von unverheirateten Kindern zu ermöglichen, so dass die Kinder nicht nach Deutschland zurückkehren können, müssen diese Wiedervereinigungen nach

a) Ungarische Kinder

Wiederzulassen, die Familien zu trennen und Kinder auf den?

b) Griechische Flüchtlinge

Familien, die seit mehreren Jahren zusammen waren, werden nun getrennt.

c) Volksdeutsche

Ausserdem kann es nicht sein, dass man Kinder aus dem Ausland zurückholen, die nicht mehr in der Welt sind und nicht wieder zurückkehren wollen, was sie in der Welt, ohne die Eltern, nicht mehr schaffen können. Es ist unmöglich, dass Kinder aus dem Ausland zurückkehren.

*

III. ERGÄNZUNGEN

Das IKBH und die anderen Verbände, die durch die Kriegsministerium und Karabinier für geschiedene Personen eingesetzten und insbesondere gewollt, der vor ihnen übergegangenen Flüchtlingsverbänden dem IKBH, müssen übergeben. Die unglücklichen Kinder, die nach dem Krieg ausgewandert sind, müssen wieder zurückkehren, damit sie wieder an der Arbeit und am Leben teilnehmen können, um weiteren Schaden zu leiden, und zwar könnten diese Kinder in den Flüchtlingsverbänden untergebracht werden und auf diese Weise wird es möglich, für eine Zukunft zu sorgen.

Um dies zu erreichen, müssen alle Verbände, die durch das IKBH im Kriegsministerium eingesetzten und Karabinier für geschiedene Personen eingesetzten,

WIEDERVEREINIGUNG VON FAMILIEN

Von allen humanitären Problemen, mit denen sich das IKRK zu befassen hat, ist die Wiedervereinigung der durch den Krieg aus-einandergerissenen Familien besonders tragisch. Wie viele haben nach Friedensschluss ihre Angehörigen nicht mehr wiedergefunden ?

Das Internationale Komitee setzt alles daran, um diese Familien, die oft während vielen Jahren getrennt waren, wieder zu vereinigen.

Ausser den individuellen Fällen, die von der Zentralen Auskunftsstelle des IKRK und dem Internationalen Suchdienst (1) in Arolsen behandelt werden, versucht das IKRK, für ganze Kategorien von verschollenen oder "displaced persons" eine Lösung zu finden.

a) UNGARISCHE KINDER

Das Los der ungarischen Familien, die durch die Ereignisse vom Herbst 1956 auseinandergerissen worden waren, und insbesondere das Los der von ihren Eltern getrennten Kindern verursachten dem IKRK grosse Besorgnis. Die ungarischen Behörden und mehrere Empfangsländer gelangten in dieser Angelegenheit an das Komitee. Es erklärte sich daher in Anbetracht des humanitären Charakters dieser Frage bereit, seine guten Dienste zu leihen, um eine Lösung zu finden. Nachdem es hierüber die ersten Unterlagen zusammengestellt hatte, ernannte es einen Sonder-delegierten (2) und beauftragte ihn, in Ungarn die Möglichkeiten für eine Aktion zu studieren.

Im Anschluss an diese Mission unterbreitete das IKRK im April der ungarischen Regierung einen Entwurf für ein allgemeines Abkommen.

(1) Siehe Seite 60

(2) Herr A. Guillermot

Auf Grund dieses Planes sollte die Wiedervereinigung entweder in Ungarn oder im Ausland gemäss dem frei geäusserten Wunsch des Familienoberhauptes erfolgen. Sie sollte individuell und freiwillig sein. Die Ausreisebewilligungen für Personen, die sich mit ihren Angehörigen vereinigen wollten, würden von den zuständigen Behörden in einem beschleunigten Verfahren erteilt, das von dem für die Auswanderung üblichen Verfahren verschieden wäre. Die gesamte Aktion sollte sich unter der Aufsicht und der Kontrolle des IKRK abspielen.

Die ungarische Regierung stimmte diesen Vorschlägen nicht zu. Obwohl sie zugab, dass das Problem der Auswanderung ebenfalls geregelt werden sollte, erklärte sie, dass es sich ihrer Auffassung nach hiebei um eine Frage von untergeordneter Bedeutung handle und dass in erster Linie die Heimschaffung der ins Ausland geflüchteten Kinder nach Ungarn organisiert werden müsse. Sie weigerte sich ausserdem, eine Aufsicht oder Kontrolle des IKRK zuzulassen. Ihrer Ansicht nach sollte die Rolle des Komitees sich darauf beschränken, den nationalen Rotkreuzgesellschaften der Aufnahmeländer die Listen der zurückverlangten Kinder zu übermitteln und bei diesen Gesellschaften zu intervenieren, damit sie deren Heimschaffung vornähmen. Unter diesen Bedingungen musste das IKRK darauf verzichten eine Gesamtlösung für dieses Problem zu suchen.

Die ungarische Regierung empfahl hierauf den Abschluss von direkten Abkommen zwischen dem Ungarischen Roten Kreuz und den nationalen Gesellschaften der interessierten Länder.

Das IKRK seinerseits erklärte sich bereit, falls keine direkten Abkommen zwischen Ungarn und den einzelnen Ländern geschlossen werden konnten, an einer Wiedervereinigung der auseinandergerissenen Familien mitzuwirken unter der Voraussetzung, dass es von beiden Parteien darum ersucht werde und dass ihm beiderseits eine seiner Verantwortung entsprechende Handlungsfreiheit und Kontrollbefugnis gewährt werden.

Im Laufe des Sommers teilte das Ungarische Rote Kreuz den Delegierten des IKRK mit, wie sehr ihm diese Frage Besorgnis verursachte, wobei es auf die zahlreichen Gesuche Bezug nahm, die es von Eltern in Ungarn erhielt, die die Rückkehr ihrer ins Ausland geflüchteten Kinder forderten. Es schlug nunmehr ein Verfahren vor, das seiner Meinung nach die Rückkehr dieser Kinder beschleunigen konnte.

Das IKRK prüfte die ungarischen Begehren sowie die Gesuche, die in den meisten Aufnahmeländer von Flüchtlingen gestellt worden waren, die ihre in Ungarn zurückgelassenen Kinder zu sich kommen lassen wollten. Um zwischen den interessierten Parteien eine direkte Verständigung zu ermöglichen, schlug es ihnen vor, an einer Tagung, an der die verschiedenen Aspekte des Problems erörtert würden, ihre Gesichtspunkte mündlich miteinander zu vergleichen.

In Erwartung einer endgültigen Antwort des Ungarischen Roten Kreuzes, das grundsätzlich den Gedanken des IKRK begrüßt hatte, teilte das Komitee diesen Plan den Rotkreuzgesellschaften der Aufnahmeländer mit. Die meisten nationalen Rotkreuzgesellschaften billigten im grossen und ganzen die Anregungen des IKRK und erklärten ihr Einverständnis, an der Tagung teilzunehmen unter dem Vorbehalt, dass das Problem im Sinne der Resolution behandelt würde, die inzwischen von der XIX. internationalen Rotkreuzkonferenz angenommen worden war und die folgendermassen lautet:

Die XIX. internationale Rotkreuzkonferenz,
in Anbetracht dessen, dass noch eine grosse Zahl von Personen, Erwachsene wie Kinder, infolge von Kriegen, inneren Konflikten und anderen Ereignissen fern von ihren Heimstätten und ihren Familien sind, die auseinandergerissen wurden,

in Anbetracht der durch diese Trennung verursachten Leiden,

In Anbetracht dessen, dass die XVIII. internationale Rotkreuzkonferenz (Toronto 1952) bereits in ihrer Resolution Nr. 20 die nationalen Rotkreuzgesellschaften als die natürlichen Vermittlerinnen bei ihren Regierungen anerkannt hat, "um soweit wie möglich die Freilassung dieser Personen zu erleichtern, Nachrichten über ihr Schicksal zu erhalten und die Übermittlung von materieller Hilfe zu ermöglichen,

bekräftigt erneut die in dieser Resolution aufgestellten Grundsätze;

ersucht alle nationalen Gesellschaften und alle Regierungen dringend, dass sie ihre Bemühungen auf diesem Gebiet verstärken und insbesondere, dass sie mit allen Mitteln die Wiedervereinigung der aus ihrer Heimat vertriebenen Personen, Erwachsene wie Kinder, mit ihren Familien erleichtern, indem sie dem von

diesen Personen geäusserten Wunsche entsprechen und indem sie, wenn es sich um minderjährige Kinder handelt, die Wünsche derjenigen Person berücksichtigt, die das Familienoberhaupt ist, wo auch immer dessen Wohnsitz sein mag".

Die Antwort des Ungarischen Roten Kreuzes traf Ende Dezember in Genf ein. Diese Gesellschaft teilt darin mit, dass sie an einer Konferenz mit den Vertretern der Aufnahmeländer nur teilnehmen werde, wenn einzig über die Rückkehr der Kinder nach Ungarn beraten würde. Unter diesen Bedingungen konnte die vorgesehene Tagung nicht stattfinden.

Trotz dieser Umstände, die vom IKRK bedauert werden, scheint es, dass 600 Kinder - von 1.500 - nach Ungarn repatriiert wurden. Am 31. Dezember war ihm nicht bekannt, ob ungarischen Kindern gestattet wurde, sich mit ihren ins Ausland geflüchteten Eltern zu vereinen.

Das IKRK befasst sich auch weiterhin mit dieser Frage und ist bereit, an einer Lösung mitzuwirken, die mit den in Neu Delhi verkündeten Grundsätzen übereinstimmt.

b) GRIECHISCHE FLÜCHTLINGE

Die früheren Berichte (1) haben die vom Internationalen Komitee unternommene Aktion geschildert, um griechische Staatsangehörige, die seit Ende des Krieges in osteuropäischen Ländern gewesen waren, mit ihren Familien zu vereinigen.

Dank der Bemühungen des IKRK, der Liga und der interessierten Rotkreuzgesellschaften konnten 1957 22 dieser Griechen Rumänien verlassen und sich nach Australien begeben, wohin ein Teil ihrer Familien ausgewandert war.

Das Internationale Rote Kreuz hat es auf diese Weise seit 1948 mehr als 5.000 Griechen, darunter 3.000 Kindern, ermöglicht, ihre Angehörige wiederzufinden.

(1) Siehe Bericht 1955, Seite 29 und 30.

c) "Volksdeutsche"

Unmittelbar nach Ende des letzten Weltkrieges befasste sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit dem Problem der unter dem Namen "Volksdeutsche" bekannten Bevölkerungsgruppen deutscher Abstammung, die damals in Polen, in der Tschechoslowakei und in Balkanländern ansässig waren.

Dazu kam noch das Problem der Staatsangehörigen des ehemaligen Deutschen Reiches, die in den östlich der Oder und der Neisse gelegenen Gebieten wohnten.

Das Abkommen von Potsdam von 1945 sah die Ausweisung von mehreren Millionen dieser Personen vor, zu denen ferner alle jene kamen, die infolge der militärischen Operationen von ihren Heimstätten vertrieben worden waren und nicht mehr dorthin zurückkehren konnten. Ganze Bevölkerungsgruppen verließen ihre Heimat, in der bleiben zu können, sie bald jede Hoffnung verloren hatten.

Im Anfang musste das IKRK seine Bemühungen darauf beschränken, soweit es in seinen Kräften stand, das Los der Evakuierten zu verbessern, deren Ueberführung von den zuständigen staatlichen Behörden beschlossen und organisiert wurde.

Seine Aktion änderte sich, als das Internationale Komitee immer zahlreichere Appelle von Deutschen und "Volksdeutschen" erhielt, die in den betreffenden Gebieten verblieben waren. Sie ersuchten das IKRK, zu ihren Gunsten zu intervenieren, damit sie aus freiem Willen nach Deutschland, Oesterreich und anderen Ländern, in denen ihre nächsten Angehören leben, ausreisen könnten. Seiner humanitären Tradition getreu, ergriff das IKRK hierauf die Initiative, diese Familien wiederzuvereinen. Es hat diese Aufgabe seither weitergeführt.

Im Anfang unternahm das IKRK selbst die notwendigen Schritte zur Beschaffung der Aus - und Einreisebewilligungen. Ebenso nahm es einen bedeutenden Anteil an der Organisierung der Transportzüge. In der Folge übertrug es einen grossen Teil dieser Aufgabe jedesmal, wenn es möglich war, den nationalen Rotkreuzgesellschaften, mit denen es in ständiger Zusammenarbeit stand. Aber es war stets der Mittelpunkt

dieser Familienzusammenführungen, deren Verwirklichung es sehr aufmerksam verfolgt.

Während des Berichtsjahres hat das IKRK in einigen Ländern, in die es seine Delegierten entsandte, seine massgebende Rolle fortgesetzt.

Bis Ende 1957 konnten als Ergebnis aller dieser Bemühungen mehr als 230.000 Personen deutscher Abstammung mit ihren Familien wiedervereint werden.

*